

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Lesefassung incl. 1.Nachtrag vom 12.11.2013

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 72),
- des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWg – vom 02.04.1996 (GVOBl SH. S. 413) in der Fassung vom 25.11.2003 und
- der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – vom 10.01.2005 (GVOBl SH S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWg,) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWg) sind zu reinigen. Reinigungspflichtig ist die Stadt Glücksburg, soweit die Reinigungspflicht nicht im Folgenden übertragen ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege einschließlich derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch so weit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
- e) die Rinnsteine,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Darüber hinaus wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke der in der Anlage 1 bezeichneten Straßen die Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen sowie der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen mit Ausnahme der Beseitigung von Schnee und Glätte übertragen. Die Beseitigung von Schnee und Glätte wird in gleicher Weise für die in der Anlage 2 bezeichneten Straßen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat

- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Gebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
- (7) Soweit die Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1 nicht übertragen worden ist, werden die Straßen grundsätzlich 14-tägig, in dem Zeitraum 15.10. – 15.12. eines jeden Jahres einmal wöchentlich gereinigt.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 6a Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht (§§ 2 bis 4) sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und Reinigungspflichtigen gemäß § 11 in Verb. m. § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und zu speichern.
- (2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Liegenschafts- und Grundbüchern, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung (*in der Fassung der 1. Nachtragssatzung*) tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Satzung vom 08. Dezember 1992 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 19.12.2012

gez.
Dagmar Jonas
Bürgermeisterin

L.S.

Anlage 1

der Straßenreinigungssatzung vom 19.12.2012

Übertragung der Straßenreinigungspflicht (Sommerreinigung) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2

lfd. Nr.	Str.-Nr.	Bezeichnung	Haus-Nr.
1	0060	Alter Schulweg	alle
2	0050	Alter Weg	alle
3	0150	Am Kegelberg	alle
4	0140	Am Krogbarg	alle
5	0260	Am Leuchtturm	alle
6	0120	Am Mühlenteich	alle
7	0160	Am Noor	alle
8	0250	Am Schlosssee	alle
9	0300	Am Thingplatz (Stichstr.)	26, 27
10	0410	Berglyk	alle
11	0450	Blocksberg	alle
12	0500	Bockholm	32 - 50, 29 A - 37
13	0650	Christinensteg	alle
14	1100	Forstweg (Stichstr.)	4-12
15	1240	Göhrener Weg	alle
16	1360	Haffwisch	alle
17	1450	Hindenburgplatz	alle
18	1850	Krügersweg	alle
19	2150	Mittkoppel	alle
20	2210	Moorweide	alle
21	2700	Rathausstr. (Stichstr.)	7 - 7 B, 9, 11
22	2800	Ruhetaler Weg (Durchgangsstr. Zur Pferdekoppel)	22, 24, 24 A, 28
23	1350	Schlossallee (Stichstr.)	40 A - 40 E, 42 - 42 B
24	3150	Schluchtweg	alle
25	3250	Schulweg	alle
26	3260	Schwennastr. (Stichstr.)	5 A - 5 E, 7, 7 A
27	2900	Seestr. (Stichstr.)	16, 16 A
28	3300	Solitüder Weg	alle
29	3400	Strandweg	alle
30	3590	Ulstrupal	alle
31	3800	Wilhelminenstr.	alle
32	3830	Zur Pferdekoppel (Verbindungsstr. zum Ruhetaler Weg)	1-15, 8a

Anlage 2

der Straßenreinigungssatzung vom 18.12.2012

Übertragung der Straßenreinigungspflicht (Winterdienst) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3

lfd. Nr.	Str.-Nr.	Bezeichnung	Haus-Nr.
01	0410	Berglyk (Stichstr.)	28, 30, 36, 26, 32
02	2700	Rathausstr. (Stichstr.)	7 - 7 B, 9, 11
03	2800	Ruhetaler Weg (Verbindungsstr. Zur Pferdekoppel)	22, 24, 24 A
04	3260	Schwennastr. (Stichstr.)	5 A - 5 E, 7, 7 A
05	3800	Wilhelminenstr. (Stichstr.)	10, 10B, 14A, 16, 16A+B
04	3830	Zur Pferdekoppel (Verbindungsstr. zum Ruhetaler Weg)	1 – 9, 9A